

Ötting und vermutlich sogar um Ranshofen zeigen ²³⁾. Noch in der Urk. Heinrichs d. L. von 1174 ²⁴⁾ wurde der *locus* (!) Ranshofen *ad regnum pertinens* genannt, was der Verfassungsgeschichte dieses Raumes seit Arnulf von Kärnten und früher entspricht ²⁵⁾.

Solange der Begriffsinhalt von *regnum* um Ranshofen, Reichersberg und Raitenhaslach entgegen der ganzen verfassungsgeschichtlichen Tradition des Raumes nicht mit stichhaltigen Gründen anders, als ich und andere taten, gedeutet werden kann, bleibt es dabei, daß auch die dortigen *ministeriales regni* (= Königsgut, Königreich, Königsstaat) zugleich *m. ducis* waren. (Kirchner macht mich mit Recht auf eine Ungenauigkeit der Bezeichnung aufmerksam, die er aber nicht allzu sehr aufbauschen sollte, da sich am Sachverhalt gar nichts ändert.) Man darf es nicht leicht nehmen, daß es gelungen ist, an den Raffolden von Schönberg ein RMGeschlecht bis auf die Zeit Heinrichs III. zurückzuführen und daß sie 1149 als Königsdienstmännern (*m. regni*) und 1164/5 als Herzogsministerialen erscheinen und zwar höchstwahrscheinlich ein und dieselbe Person in einem Zeitraum von 15 Jahren. Der einmalige Fall der *m. regni Bawariae* ist zu deuten als Königsdienstmännern auf Königsgut in Bayern ²⁶⁾. Kloster Baumburg gibt 1157 ein Gut im Tausch *ad regnum*, was nur Königsgut bedeuten kann ²⁷⁾. K. mußte nachweisen, daß das eingetauschte Haberskirchen Königsgut und also zu ersetzen war. Übersetzt man *regnum* mit Königs- oder Reichsgut (Stauferzeit), dann bedarf es keiner dialektischen Künste, um die *ministeriales imperiales* einer Raitenhaslacher Traditionsnotiz ²⁸⁾ wegzudisputieren ²⁹⁾. Es zieht da auch nicht der Rückzug auf Empfänger- ausfertigungen, die zwar nicht direkt für das Staatsbewußtsein des Schenkers, jedoch für das lebendige, von der Zeit und ihren Kräften her

²³⁾ K. Bosl, VSWG. 39 (1952) 304/5. — E. Hamm, Herzogs- und Königsgut, Gau und Grafschaft im frühma. Baiern, Diss. München 1949.

²⁴⁾ MG. Die Urkunden Heinrichs des Löwen, hg. v. K. Jordan (1941/49) S. 148/9 Nr. 98.

²⁵⁾ Der Begriffsinhalt von *locus* ist im Zusammenhang der Königsgutforschung noch eingehend zu klären. Vgl. K. Bosl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Baiern (1950) u. Th. Mayer, Analekten zum Problem der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland, BLG. 89 (1952).

²⁶⁾ Mon. Boica 3, 284 Nr. 137.

²⁷⁾ MG. Die Urkk. Heinrichs d. L. S. 53 Nr. 38.

²⁸⁾ Mon. Boica 3, 118 Nr. 16.

²⁹⁾ Die Urk. St. 3448 für Reichersberg, die Kirchner keinesfalls als Anmerkung bringen darf, wenn es ihm um objektive Kritik geht, nennt deutlich geschieden *minist. ad regnum teutonicum* und *ad ducatum Bawariae pertinens* (Mon. Boica 4, 409), wodurch wirklich jeder Zweifel ausgeschlossen wird.